

WICHTIGE HINWEISE ÖSTERREICH

Abweichend von unseren sonstigen Bedingungen und Informationen gilt für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Österreich:

Anwendbares Recht

Abweichend von den Bedingungen und Informationen findet auf Ihren Vertrag das Recht der Republik Österreich Anwendung. Bitte beachten Sie, dass wir als deutscher Versicherer den deutschen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und daher auch einige Regelungen des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung finden (z. B. zur Überschussbeteiligung).

Gerichtsstand

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei

- dem für unseren Sitz in Hannover,
- dem für den Versicherungsagenten oder
- dem für Ihren Wohnsitz in Österreich

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Falls Ihr Vertrag durch einen Versicherungsagenten vermittelt wurde, können Sie Ansprüche gegen uns auch vor dem Gericht geltend machen, an welchem der Versicherungsagent zum Zeitpunkt der Versicherungsvermittlung seine gewerbliche Niederlassung (oder wenn er eine solche nicht hatte, seinen Wohnsitz) hatte.

Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.

Sicherungssystem

Die Hannoversche Lebensversicherung AG ist Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds nach deutschem Recht. Der Sicherungsfonds wird verwaltet von der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, D-10117 Berlin (www.protektor-ag.de)

Unternehmens-Informationen

Unsere Geschäftsberichte sowie die Berichte über Solvabilität und Finanzlage können Sie auf unserer Website www.hannoversche.de einsehen.

Verzicht auf die Anwendung von § 41 VersVG

Falls bei Vertragsabschluss gefahrerhebliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt werden, so sind wir nach § 41 VersVG berechtigt, auf Grund des erhöhten Risikos die Beiträge zu erhöhen oder die Versicherung zu kündigen. Auf dieses Recht verzichten wir hiermit.

Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers

Bitte beachten Sie, dass das Widerrufsrecht gemäß § 8 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) keine Anwendung findet.

§ 5 b Versicherungsvertragsgesetz

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgeben und Sie (i) die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bedingungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe der Vertragserklärung erhalten haben oder (ii) Ihnen keine Kopie Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt worden ist oder (iii) Sie die in § 130, § 135c und § 135e VAG 2016 und, sofern die Vermittlung über einen Versicherungsagenten erfolgte, die in §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten haben, haben Sie das Recht, binnen zwei Wochen ab Erhalt der vorgenannten Informationen vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt, wenn Sie den Versicherungsschein (Polizze), die vorgenannten Mitteilungen und die Versicherungsbedingungen erhalten haben und Ihnen eine Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht ausgehändigt wurde. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der geschriebenen Form. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins (Polizze) einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hierfür die der Dauer der vorläufigen Deckung entsprechende Prämie.

§ 5 c Versicherungsvertragsgesetz (gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher ist)

Sie können als Verbraucher binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der geschriebenen Form. Die Rücktrittsfrist beginnt, wenn Sie den Versicherungsschein, die in § 130, § 135c und § 135e VAG 2016 und, sofern die Vermittlung über einen Versicherungsagenten erfolgte, die in §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen sowie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder –änderung erhalten haben und Ihnen eine Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht ausgehändigt wurde. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) und der Belehrung über das Rücktrittsrecht. Für den Fall, dass wir Ihnen vorläufige Deckung gewährt haben, gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 165 a Versicherungsvertragsgesetz

Es besteht ein formfreies Rücktrittsrecht von 30 Tagen ab Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages. Die Frist zum Rücktritt beginnt – wenn Sie Verbraucher sind – erst nach erfolgter Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Ist der Versicherungsnehmer kein Verbraucher, beginnt die Frist zum Rücktritt mit Bekanntgabe der Anschrift des Versicherers zu laufen. Für den Fall, dass wir Ihnen vorläufige Deckung gewährt haben, gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher ist)

Wenn Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Versicherungsunternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, können Sie von ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen formfrei erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat ab Zustandekommen des Vertrags.

Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu,

1. wenn Sie selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt haben,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgegeben wird.

§ 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher ist)

Sie können binnen einer Woche formfrei zurücktreten, wenn maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgegeben wird.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher ist)

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d. h. z. B. über Internet, E-Mail) abgeschlossen, können Sie innerhalb von 30 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt ab der Information über den Vertragsabschluss und den Erhalt der Vertragsunterlagen. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger erklärt und vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Erhält der Verbraucher die Versicherungsbedingungen erst nach Vertragsabschluss, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Adressat der Rücktrittserklärung

Der Rücktritt ist (in der jeweils angegebenen Form) zu erklären gegenüber der
Hannoversche Lebensversicherung AG
VHV-Platz 1, D-30177 Hannover
Fax: 0049.511.9565-666
E-Mail-Adresse: service@hannoversche.de

Folgen des Rücktritts

Durch den wirksamen Rücktritt vom Versicherungsvertrag wird das Vertragsverhältnis aufgelöst, d. h., es endet der Versicherungsschutz. Wurde bereits Versicherungsschutz gewährt, haben wir Anspruch auf die entsprechenden Beiträge.

Sondervereinbarung Fristenverzicht zur Absicherung von Bankkrediten

Soweit vereinbart, gilt abweichend von den Versicherungsbedingungen folgende leistungserweiternde Sondervereinbarung ab Versicherungsbeginn:

Die Hannoversche Lebensversicherung AG leistet im Versicherungsfall durch Selbsttötung schon vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages und verzichtet auf die Ausübung der Rechte bei Verletzung von vorvertraglichen Anzeigepflichten, sofern keine arglistige Täuschung vorliegt, wenn der Hannoverschen Lebensversicherung AG die zu Gunsten der kreditgebenden Bank erfolgte/zu erfolgende Sicherungsabtretung durch Vorlage einer Abtretungsanzeige in geschriebener Form mit dem Versicherungsantrag angezeigt wird. Für die Leistungserweiterung ist ein zusätzlicher Tarifbeitrag in Höhe von 2,40 % der anfänglichen Versicherungssumme pro Jahr (Unanfechtbarkeitsgebühr) zu zahlen, jedoch nur jeweils in den ersten drei Versicherungsjahren ab Versicherungsbeginn.

Die Vereinbarung des Fristenverzichts ist grundsätzlich bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 400.000,00 EUR möglich. Ab einer Versicherungssumme über 200.000,00 EUR ist eine ärztliche Untersuchung auf Ihre Kosten erforderlich. Der Einschluss einer Dynamik (Tarif-Option D) ist nicht möglich. Der Fristenverzicht bezieht sich auf die Restforderung der Bank oder Sparkasse zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Vereinbarung der Art der Kommunikation

Im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungsverträgen ist die Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten auf verschiedene Art möglich, sofern eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wird. Wir verweisen diesbezüglich auf das Formular „Vereinbarung der elektronischen und sonstigen Kommunikation“.

Sonstige Anpassungen in den Bedingungen und Informationen**Die Bedingungen und Informationen Risikoversicherung werden im Übrigen wie folgt geändert:**

- „Textform“ wird durch „geschriebene Form“ ersetzt
- „Bundesrepublik Deutschland“ wird durch „Republik Österreich“ ersetzt.
- „Erbschein“ wird durch „Einantwortungsurkunde“ ersetzt.
- „Notarieller Kaufvertrag“ wird durch „beglaubigter Kaufvertrag“ ersetzt.
- „Lebenspartnerschaft“ wird durch „eingetragene Partnerschaft“ ersetzt.

Das „Merkblatt zur Anzeigepflichtverletzung“ wird durch das auf den folgenden Seiten angeführte Merkblatt (**MITTEILUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT**) ersetzt.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung werden wie folgt geändert:

1. Die Regelungen der §§ 6 und 7 über die vorvertragliche Anzeigepflicht werden durch das auf den folgenden Seiten angeführte Merkblatt zur Anzeigepflicht (MITTEILUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT) ersetzt.
2. § 8 Absatz (3) wird durch folgenden Text ergänzt:
„Eine Gefahrerhöhung können wir nicht mehr geltend machen, wenn seit der Erhöhung drei Jahre verstrichen sind. Wir bleiben jedoch zur Geltendmachung befugt, wenn die Pflicht, unsere Einwilligung einzuholen oder Anzeige zu machen, arglistig verletzt worden ist.“
3. In § 9 Absatz (3) wird im letzten Satz das Wort „deutsche“ durch „österreichische“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz (2) erster Satz wird das Wort „unverzüglich“ durch „binnen 14 Tagen“ ersetzt.
5. § 14 Absatz (4) wird durch folgende Formulierung ersetzt:
„Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (§ 12 VersVG). Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.“
6. Die in § 20 „Wie werden Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt“ enthaltenen Verweise auf das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Handelsgesetzbuch (HGB) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich auf die jeweiligen deutschen Bestimmungen.
7. In § 23 wird das Wort „deutsche“ durch „österreichische“ ersetzt.
8. § 24 „Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen“ entfällt.

Die Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs (2) lit b) lautet wie folgt:
„Sie von einem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht haben“.
2. § 3 Abs (2) lit c) lautet wie folgt:
„Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs 1 und 2 VersVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag Gebrauch gemacht haben“.

Das Merkblatt „Steuern und Informationen Steuerinformation Risikoversicherung“ wird durch das Merkblatt „Steuern und Lebensversicherung/Österreich“ ersetzt.

MITTEILUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie vor Abschluss oder Änderung des Vertrages alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie keine oder nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den gesetzlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in geschriebener Form gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in geschriebener Form nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Ist das Leben einer anderen Person versichert worden, so wird Ihnen das Wissen dieser Person wie eigenes zugerechnet.

Ein Wechsel oder die Aufgabe des Berufs während der Laufzeit des Versicherungsvertrages muss uns nicht angezeigt werden.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie die Anzeigepflicht ohne Verschulden verletzt haben oder wir Kenntnis vom nicht angezeigten oder unrichtig angezeigten Umstand hatten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht, unrichtig oder unvollständig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Sie die Anzeigepflicht nicht schuldhaft verletzt haben und würden wir die durch den nicht oder unrichtig angezeigten Umstand vorliegende höhere Gefahr auch nicht gegen eine höhere Prämie versichern, können wir den Vertrag kündigen.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben und hätten wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu einer höheren Prämie, geschlossen, können wir vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie unter Rücksicht auf die höhere Gefahr verlangen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte, Fristen

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt durch die obigen Bestimmungen unberührt.

6. Wiederherstellung des Vertrages

Die Bestimmungen über die Anzeigepflichtverletzung gelten entsprechend, wenn der Vertrag wiederhergestellt oder der Versicherungsschutz nachträglich erhöht werden soll. Die Fristen nach Punkt 4 beginnen mit der Wiederherstellung des Vertrages oder der Erhöhung des Versicherungsschutzes bezüglich des wiederhergestellten oder erhöhten Teiles neu.

7. Erklärungsempfänger

Die Ausübung unsere Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter bekannt gegeben wurde, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärungen entgegenzunehmen, es sei denn, dass Sie uns eine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden und haben Sie keine andere Person als Bevollmächtigten genannt, gilt der Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärungen als bevollmächtigt.